

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Ostheide für die Gemeinde Neetze

1	Umweltbezogene Stellungnahme des Landkreises Lüneburg, 09.06.2023	2
2	Umweltbezogene Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 23.05.2023	6
3	Umweltbezogene Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 06.06.2023.....	7
4	Umweltbezogene Stellungnahme des SPD Ortsvereins Ostheide, 09.06.2023	8

1 Umweltbezogene Stellungnahme des Landkreises Lüneburg, 09.06.2023

Anregungen

Regionalplanung

Da das Plangebiet gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 (RRÖP) in einem Vorbehaltsgebiet ruhige Erholung in Natur und Landschaft liegt, sollte in der Begründung dargelegt und abgewogen werden, inwiefern innerhalb des Plangebietes Wegeverbindungen bestehen, die für die Erholung genutzt werden und durch die Planung entfallen.

Für das Dorfgebiet ist das Flächensparziel gemäß 3.1.1 01 RRÖP zu beachten und abzuwägen. Demnach ist in der Samtgemeinde Ostheide die jährliche Ausweisung von Wohnsiedlungsflächen auf durchschnittlich 1,18 ha pro Jahr zu begrenzen. Für den wohnbaulichen Teil an der Dorfgebietsausweisung ist ein plausibler Anteil anzusetzen. Bestandsflächen können in Abzug gebracht werden. Etwaige parallele Planungen sind einzurechnen. Gemäß den Angaben zur Wohnbaulandumfrage der NBank lag die jährliche Wohnsiedlungsflächenausweisung der Jahre 2010 bis 2021 mit durchschnittlich 1,16 ha leicht unter der Vorgabe nach 3.1.1 01 RRÖP.

Hinsichtlich Kapitel 3.1.2 der Begründung weise ich darauf hin, dass die Ziele im 1. Entwurf der Neuaufstellung des RRÖP noch nicht als Ziele in Aufstellung zu werten sind, da noch keine Abwägung der Stellungnahmen und Neufassung des Entwurfes erfolgt ist.

Entgegen der Darstellung auf Seite 10 der Begründung zum Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen in der Neuaufstellung des RRÖP 2025 in Kapitel 3.1.2 handelt es sich beim östlichen Teil der Planfläche laut Information des Kreisverbandes der Wasser- und Bodenverbände Uelzen um eine Beregnungsfläche.

Bodendenkmalschutz

Die Abgabe einer abschließenden Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde – Bereich archäologischer Denkmalschutz (UDSchB) zum Plan-Vorentwurf, Stand 01.03.2023, ist derzeit nicht möglich, da die von hier angeforderte Stellungnahme des Nds. Landesamtes für Denkmalpflege – Stützpunkt Lüneburg, Abteilung Archäologie (NLD) bisher nicht vorliegt.

Die hiesige Einholung der Stellungnahme des NLD ist erforderlich, um das gem. § 20 (2) Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) gesetzlich vorgeschriebene Benehmen zwischen dem Fachdienst Umwelt des Landkreises Lüneburg als der unteren Denkmalschutzbehörde - Bereich Archäologie (UDSchB) und dem NLD als staatlicher Denkmalfachbehörde herzustellen.

Es handelt sich hierbei um einen behördeninternen Vorgang, für die Gesamtstellungnahme des Landkreises Lüneburg an die Samtgemeinde im Rahmen der o.g. Behördenbeteiligung ist die abschließende Stellungnahme der UDSchB maßgebend.

Vorbehaltlich der noch ausstehenden Stellungnahme des NLD ist Folgendes zu beachten / wird zunächst auf Folgendes hingewiesen:

Im Geltungsbereich sowie in der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereiches der F-Plan-Änderung sind in der Datenbank des NLD - ADABweb -, Stand 09.05.2023, diverse archäologische Denkmale verzeichnet, u.a.

- im Änderungsbereich 1:

Urnfriedhof (FstId: 355/1530.00004-F)

Fundstreuung (FstId: 355/1530.00097-F)

- im Änderungsbereich 2:

Einzelfund (FstId: 355/1530.00099-F)

- in der unmittelbaren südöstlichen und westlichen Umgebung des Geltungsbereiches:

Siedlung (FstId: 355/1530.00074-F).

Daher können entsprechende weitere Funde für den Geltungsbereich der F-Plan-Änderung nicht ausgeschlossen werden.

Der vorliegende Plan-Vorentwurf geht bisher nicht auf die Belange des archäologischen Denkmalschutzes ein.

Eine diesbezügliche Unbedenklichkeit der Planung ist damit bisher nicht gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit nicht auszuschließen ist, dass zukünftigen Erdarbeiten im betroffenen Bereich Prospektionen voranzustellen sind, die das Areal auf mögliche archäologische Bodenfunde hin überprüfen.

Beabsichtigte Erdarbeiten an Stellen, von denen bekannt ist, vermutet werden kann oder den Umständen nach anzunehmen ist, dass sich dort archäologische Bodendenkmale befinden, bedürfen einer vorherigen Genehmigung der Denkmalschutzbehörde (§ 13 in Verbindung mit §§ 10 und 12 NDSchG).

Darüber hinaus ist grundsätzlich § 14 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) zu beachten:

Danach besteht eine unverzügliche Anzeigepflicht an eine Denkmalbehörde, die Gemeinde oder einen Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (§ 22 NDSchG) für den Fall, dass Sachen oder Spuren gefunden werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind.

Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen, wenn nicht die UDSchB vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Folgende Ansprechpartner stehen zur Verfügung:

- Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt - untere Denkmalschutzbehörde / archäologischer Denkmalschutz (UDSchB), Frau Grote, Horst-Nickel-Str.4, 21337 Lüneburg, Tel.: 04131 / 26-1586, E-Mail: saskia.grote@landkreis-lueneburg.de

oder

- Nds. Landesamt für Denkmalpflege - Stützpunkt Lüneburg, Abteilung Archäologie - Gebietsreferat Lüneburg (NLD), Bezirksarchäologe Herr Dr. Pahlow, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, Tel.: 04131 / 15-2010, E-Mail: mario.pahlow@nld.niedersachsen.de.

Sobald die erforderliche Stellungnahme des NLD hier vorliegt, wird die Stellungnahme der UDSchB nachgereicht.

Natur- und Landschaftsschutz

Mit der F-Plan-Änderung sollen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden für die Errichtung diverser Anlagen für den Gemeinbedarf (Grundschule, Sporthalle, Feuerwehr im Änderungsbereich 1) und für eine Erweiterung einer vorhandenen dorfgebietsähnlichen Bebauung (Änderungsbereich 2), jeweils im nördlichen / nordöstlichen bzw. südwestlichen Anschluss an die vorhandenen Sportanlagen des Jahnstadions.

Damit wird die Durchführung von weiteren Vorhaben vorbereitet, die zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zur Folge haben.

Im Wesentlichen werden zusätzliche großflächige Versiegelungen des Bodens in erheblichem Umfang ermöglicht, die zu einem völligen Verlust der biotischen und abiotischen Potentiale führen. Auf diesen Flächen kann der Boden seine Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, Grundwasserspeicher und Filterapparat nicht mehr erfüllen.

Wegen der erheblichen Höhenunterschiede des vorhandenen Geländes werden umfangreiche Nivellierungen der Reliefs durch Abgrabungen / Aufschüttungen erforderlich werden.

Zumindest teilweise werden Verluste des insbesondere im Änderungsbereich 2 vorhandenen Gehölzbestandes unvermeidbar sein.

Der freien Landschaft werden weitere Flächen in erheblichem Umfang entzogen.

Die durch die Planung insgesamt berührten Belange von Natur und Landschaft sind spätestens in der aus dem F-Plan zu entwickelnden, nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung differenziert zu ermitteln und zu bewerten.

Unter Berücksichtigung der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sind dort auf der Grundlage einer fachgerechten aktuellen Biotoptypenkartierung und einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ausreichend bestimmte Festsetzungen zu einer nach Art und Umfang ausreichenden Kompensation der durch die ermöglichte Bebauung erfolgenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu treffen (Anwendung der vollständigen Eingriffsregelung nach dem BNatSchG gem. § 1 a (3) BauGB).

Im Rahmen des Vermeidungsgrundsatzes ist der größtmöglichen Erhaltung des vorhandenen Gehölzbestandes eine besondere Bedeutung beizumessen.

Darüber hinaus ist der naturschutzrechtliche Artenschutz zu berücksichtigen.

In der aus dem F-Plan zu entwickelnden, verbindlichen Bauleitplanung sind ggfls. erforderliche Regelungen zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. §§ 44 ff BNatSchG als verbindliche textliche und / oder grafische Festsetzungen auf der Planzeichnung aufzunehmen.

Es wird ausdrücklich begrüßt, dass bereits in der F-Plan-Änderung als vorbereitender Bauleitplanung der im Änderungsbereich 2 vorhandene, teilweise alte Laubbaumbestand zumindest teilweise in eine Grünflächendarstellung einbezogen sowie dass im Änderungsbereich 1 ein 10 m breiter Pflanzstreifen zur Einbindung der Bauflächen in die umgebende freie Landschaft als Grünfläche dargestellt werden soll.

Für die aus dem F-Plan zu entwickelnde, nachfolgende verbindliche Bauleitplanung werden ferner folgende weitere Hinweise gegeben:

Im Änderungsbereich 2 ist auf dem Flurstück 55/2, Flur 35, Gemarkung Neetze, entlang dessen nordöstlichen Grenze zum Flurstück 53, eine in der Baugenehmigung für ein landwirtschaftliches Gebäude festgelegte Kompensationsfläche (Strauchhecke) gelegen.

Diese Kompensationsfläche ist zu erhalten oder bei unvermeidbarer Überplanung entsprechend in die o.g. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung einzustellen und zu ersetzen.

Vorsorglich wird erfahrungsgemäß des Weiteren darauf hingewiesen, dass die Planung zur Berücksichtigung naturschutzrechtlicher Belange z.B. auch mit den zu berücksichtigenden wasserrechtlichen Belangen abzustimmen ist.

In diesem Zusammenhang sind z.B. in festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie im Kronentraufbereich von zu erhaltenden und anzupflanzenden Gehölzen keine Gelände-Auffüllungen und -Abgrabungen (z.B. zur Vergrößerung des Flurabstandes sowie für die Anlage von Mulden zur Versickerung des Oberflächenwassers) zulässig, um die angestrebte Entwicklung und ökologische Funktionalität dieser Flächen zu gewährleisten (s.a. Stellungnahme Wasserwirtschaft).

Wasserwirtschaft

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplans ermöglicht insbesondere in Änderungsbereich 1 eine umfangreiche Flächenversiegelung durch große Baukörper und verschiedene Verkehrsflächen. Das darauf anfallende und gesammelte Oberflächenwasser ist möglichst dezentral und unmittelbar am Anfallort durch Versickerung wieder in das Grundwasser einzuleiten. Das auf Verkehrsflächen anfallende Oberflächenwasser ist grundsätzlich über die belebte Bodenzone zu versickern (Flächenversickerung oder Sickermulden).

Die Potenziale zur Reduzierung und zeitlichen Verzögerung des Oberflächenabflusses sind in den weiteren Planungsschritten zu nutzen (z.B. wasserdurchlässige Befestigungen wie Sickerpflaster, Rasensteine, Rasenschotter, Dach- und Fassadenbegrünung), um das Wasser vor Ort zu halten.

Die vorhandene Topografie der Änderungsbereiche 1 und 2 ist durch erhebliche Höhenunterschiede gekennzeichnet. Für den Änderungsbereich 2 sind Probleme mit sogenanntem „wild abfließenden“ Wasser (siehe Wasserhaushaltsgesetz § 37) bekannt. Es wird daher dringend empfohlen, frühzeitig einen Fachplaner mit der Erstellung eines Entwässerungskonzeptes zu beauftragen, das auch die Auswirkungen von bzw. auf Flächen außerhalb der Grenzen des Plangeltungsbereichs berücksichtigt.

Auch die Abstimmung mit der Grün- und Freiflächenplanung sollte frühzeitig erfolgen.

Das Entwässerungskonzept wird als Anlage zu einem zukünftigen Bebauungsplan erforderlich. Grundlage für ein fundiertes Konzept ist eine entsprechende Baugrunderkundung.

Die Versickerung des Oberflächenwassers, das auf Grundstücken anfällt und gesammelt wird, die nicht rein wohnlichen Zwecken dienen, bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Entsprechende Verfahren sind spätestens parallel zum jeweiligen Baugenehmigungsantrag zu führen.

Gesundheit

Allgemein:

Grundsätzlich bestehen aus gesundheitlicher Sicht keine Bedenken bezüglich des Vorhabens.

Lärm:

Die Anforderungen der TA Lärm sind grundsätzlich einzuhalten, um eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit zu vermeiden. Das Plangebiet sollte hierbei als Dorfgebiet eingestuft werden.

Luft:

Die Anforderungen der TA Luft sind einzuhalten um eine Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit zu vermeiden. Der Immissionswert für Dorfgebiete von 0,15 nach Anlage 7 wird für beide Gebiete empfohlen.

Sonstiges (Klima, Hitze etc.):

Das Plangebiet ist bestimmungsgerecht anzulegen.

Es ist auf eine ausreichende Belüftung sowie auf eine ausreichende Beschattung des Plangebiets zu achten.

Klimaschutz

Im Jahr 2019 wurde im Kreistag beschlossen, dass der Landkreis Lüneburg bis 2030 klimaneutral werden soll. Mit dieser übergeordneten Zielsetzung betont der Landkreis, dass er auf allen Ebenen seiner möglichen Einflussnahme auf die Treibhausgasneutralität hinwirken wird.

Ein Neubau hat immer klimarelevante Auswirkungen. Die Notwendigkeit für einen Neubau wird aus den vorgelegten Unterlagen ersichtlich. Nicht ersichtlich ist, wie die bisherigen Gebäude der Grundschule, Sporthalle und Feuerwehr nach dem Neubau genutzt werden sollen.

Einige Aspekte zum Klimaschutz sind in der Änderung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Neetze bereits berücksichtigt (Ausrichtung der Dachflächen, Vermeidung von Verschattungen, solarthermische Anlagen). Auch die Nutzung von erneuerbaren Energien zur Wärme- und Warmwassererzeugung sollte berücksichtigt werden (Nutzung von Abwärme der Biogasanlage in der Nähe, Nahwärmekonzept für das Gebiet).

Im Verkehrsbereich sind aus Sicht des Klimaschutzes Maßnahmen, die den Mobilitäts- bzw. Umweltverbund stärken, stärker hervorzuheben. So ist neben dem ÖPNV auch die Radinfrastruktur anzudenken.

Hinweise

Bauordnung

Es bestehen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise.

Baudenkmalschutz

Es bestehen keine Anmerkungen oder Bedenken

Wald

Es ist auf der Grundlage des vorgelegten Plan-Vorentwurfes, Stand 01.03.2023, nicht erkennbar, dass Wald im Sinne des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) von der Planung zur o. g. 29. F-Plan-Änderung betroffen ist.

Bedenken werden daher nicht erhoben.

Immissionsschutz

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken.

Bodenschutz

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Schädliche Bodenveränderungen sind derzeit nicht bekannt.

Straßenverkehr

Zu den Planungen der SG Ostheide in der 29. F-Planänderung für die Gemeinde Neetze gibt es aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Anmerkungen/Bedenken.

Betrieb Straßenbau und -unterhaltung

Gegen die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Ostheide für die Gemeinde Neetze bestehen aus Sicht des Trägers der Straßenbaulast und der Verkehrssicherungspflicht, zum Stand § 4 Abs. 1 BauGB, frühzeitige Beteiligung, keine Bedenken.

2 Umweltbezogene Stellungnahme des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), 23.05.2023

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS @ Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Email:

Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste.

Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das Aktenzeichen im Betreff an.

3 Umweltbezogene Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 06.06.2023

hiermit nehme ich Bezug auf die mit o. g. Schreiben/Mail zugegangenen Vorentwurfsunterlagen.

Diesen Vorentwurf der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Ostheide habe ich aus Straßenbau- und verkehrlicher Sicht geprüft.

Die Änderungsfläche 1 grenzt nördlich an die Landesstraße 221 von ca. Abschnitt 62, Station 432 bis Abschnitt 65, Station 89 außerhalb von festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen der OD Neetze.

Die Änderungsfläche 2 grenzt nördlich an die Landesstraße 221 zwischen Abschnitt 62 Station 135 bis Station 297 innerhalb von festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen der OD Neetze.

Zum Inhalt der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen soweit keine Bedenken. Es handelt sich hierbei um die künftige Darstellung als Gemeinbedarfsfläche, sowie der Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sport" (Änderungsbereich 1). Die zukünftige Darstellung des Änderungsbereiches 2 soll als Dorfgebiet und Grünfläche erfolgen.

Die Erschließung des Änderungsbereiches 1 soll durch eine direkte Verbindung an einen neu errichteten Kreisverkehrsplatz erfolgen, welcher sich im Zuständigkeitsbereich der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg befindet. Vorab ist ein entsprechender Ortstermin unter Beteiligung der Polizei / Verkehrsbehörde / Gemeinde Neetze und der Straßenbauverwaltung durchzuführen. Die Behandlung der endgültigen Erschließung hat im Zuge der weiteren Bauleitplanung (Bebauungsplan), unter Berücksichtigung aller verkehrlichen Belange, zu erfolgen.

Im Zuge der freien Strecke der L 221 ist die Bauverbots- bzw. Baubeschränkungszone (20 m / 40 m) vom durchgehenden Fahrbahnrand der L 221 entsprechend § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStRG) zu berücksichtigen, dies betrifft u. a. auch Aufstellflächen für Fahrzeuge.

Diesbezüglich bedarf es der Zustimmungsbedürftigkeit in einem sich anschließend durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren.

Der Änderungsbereich 2 wird bereits über eine Zufahrt von der Straße "Am Kamp" erschlossen sowie ein südwestliches eingeschlossenes Wohngrundstück über die Bleckeder Landstraße.

Die Samtgemeinde hat gem. § 5 (2) Abs. 6 Baugesetzbuch zu prüfen, ob Festsetzungen oder Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen (u. a. Straßenlärm der ‚L 221‘) erforderlich werden.

Am weiteren Verfahren ist die Straßenbauverwaltung zu beteiligen.

Der Straßenbauverwaltung dürfen durch die Ausweisungen und Festsetzungen der Flächennutzungsplanänderung keine Kosten entstehen.

Die Genehmigung der 29. Flächennutzungsplanänderung ist mir unter Beifügung einer beglaubigten Ausfertigung mitzuteilen.

4 Umweltbezogene Stellungnahme des SPD Ortsvereins Ostheide, 09.06.2023

die SPD Ostheide nimmt Stellung zur 29. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Neetze und hier insbesondere zum „**Standortkonzept Grundschule, Sporthalle, Feuerwehr Neetze**“ vom Planungsbüro Nehring. Dabei geht es insbesondere um das Prinzip aus dem deutschen Baurecht, dass eine Innenentwicklung einer Außenentwicklung vorzuziehen ist (§ 1, Abs. 5 BauGB).

Im Standortkonzept werden drei neue Standorte außerhalb des Ortes miteinander verglichen.

Ein Um- und Anbau oder ein Neubau am alten Grundschulstandort werden außer Acht gelassen, was ein eklatanter Fehler ist und dieses Standortkonzept untauglich macht.

Das aktuelle RROP des Landkreises Lüneburg schreibt vor, dass Erfordernisse des Klimawandels stärker berücksichtigt werden müssen und einer „**Zersiedelung entgegenzutreten ist**“. Diese Forderung -Innenentwicklung, kompakte Bauweise, Vermeidung von Flächenversiegelung und Vermeidung von Verkehr- kann beim Um- und Anbau am alten Grundschulstandort erfüllt werden, während ein Neubau auf offener Fläche die Zersiedelung des Ortes vergrößert und eine große zusätzliche Flächenversiegelung nach sich zieht.

Das Standortkonzept begründet sich auf perspektivisch **fehlenden Platz für einen Erweiterungsbau** und einer **unsicheren verkehrlichen Situation**. Beide Probleme können bei einem Um- und Anbau am alten Grundschulstandort durch den Umzug bzw. Neubau der Feuerwehr an einem anderen Standort gelöst werden. Eine Entflechtung von Schule und Feuerwehr wäre gegeben.

In der Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudie zur Grundschule Neetze von 2021 wurde der Planfall A2 (Teilabbruch, Umbau und Sanierung mit energetischer Modernisierung am bestehenden Standort, Neubau der Feuerwehr an einem anderen Standort) auch als die wirtschaftlich günstigste und beste Variante ermittelt.

Das Argument, an einem Neustandort kann der **Einsatz regenerativer Energien** besser geplant werden, ist zwar richtig, jedoch können Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen oder höhere Energiestandards auch bei einem Um- und Anbau der alten Grundschule erreicht werden. In der Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsstudie wurde KfW 55-Standard nur zur besseren Bewertung und Vergleichbarkeit herangezogen.

Das Standortkonzept geht wenig konkret und einseitig auf die **Energieeffizienz** ein. Materialeffizienz, Flächenversiegelung, Ausgleichsflächen usw. werden nicht bilanziert oder nur nebenbei angesprochen. Auf diese Weise bleibt die **Ökobilanz unklar** und damit wird der Punkt der nicht ausreichenden Energieeffizienz, die gegen den Umbau bzw. für den Neubau sprechen sollte, unsicher und spekulativ.

Es ist völlig unklar, ob am Ende die bis jetzt kalkulierten **Mittel von 10,8 Mio. Euro** für den reinen Neubau des Schulgebäudes ohne Sporthalle, Buswendepplatz, Erschließung und Feuerwehrgebäude (Stand August 2021) ausreichen werden.

Darüber hinaus sind die bis jetzt für die Planungen und Gutachten für den Umbau der Schule am alten Standort bereits ausgegeben Mittel in Höhe von ca. 500.000 Euro verschwendete Steuermittel und letztlich den Neubaukosten zuzurechnen. Bei einer Weiterführung der bisherigen Planungen am alten Standort wären diese nicht verloren.

Zu den unsicheren Projektrisiken gehört auch der **Zeitbedarf** für die Planungen und Genehmigungen, der zurzeit kaum abschätzbar ist, aber dazu führen wird, dass Fördergelder für den Ausbau zur Ganztagschule bis 2027 verfallen.

Seit dem Kippen des Beschlusses zum Um- und Anbau im Sommer 2020 sind drei Jahre vergangen; verlorene Zeit, denn der Um- und Anbau wäre heute bereits fertig und guter Ganztagsunterricht in großzügigen Räumlichkeiten könnte stattfinden.

Die Grundschule hat große Schwierigkeiten, bedarfsgerechten Unterricht weiter zu organisieren.

Auch müssen 22 Grundschul Kinder im pädagogischen Mittagstisch zur Betreuung am Nachmittag aus Platzmangel zum nächsten Schuljahr abgewiesen werden. Bei sofortiger Weiterführung der alten und von der Schule gewollten Planungen wäre die umgebaute Schule in zwei Jahren bezugsfertig und Platz und Unterrichtsprobleme gelöst. Ein Neubau wird aufgrund von europaweiten Ausschreibungen, Architektenwettbewerb, Planungen, Baugenehmigung etc. noch viele Jahre auf sich warten lassen.

Der Behauptung, dass die **Verkehrssicherheit am neuen Standort** besser gelingen wird, ist nicht belegt, zumal diese am alten Standort durch den Umbau und das Abziehen der Feuerwehr auch gelingen würde.

Auch am neuen Standort muss der Verkehr (Busse, Eltern holen und bringen, Personal kommt und geht) entflochten werden. Nach wie vor müssen Kinder mit dem Bus zur Schule kommen, ein- und aussteigen und irgendwie sicher in das Schulgebäude und zurück gelangen.

Durch die **Lage eines neuen Feuerwehrgebäudes vor der gebauten Schule** an der Zufahrtsstraße ist der Schulweg -egal ob per Bus, Auto oder zu Fuß - bei Einsatzzeiten auch am neuen Standort unsicher.

Und diejenigen, die **zu Fuß** zur Schule gehen, müssen zudem in großen Teilen an der L221 entlanggehen, weiterhin Straßen kreuzen, das heißt, es ändert sich grundsätzlich nichts.

Die Notwendigkeit der Außenentwicklung ist im Standortkonzept des Planungsbüros Nehring nicht begründet und nicht gegeben.